

## Öffentliche Zustellung

### Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Der an Herrn Ronny Berner  
geboren am 10.03.1980  
zuletzt wohnhaft in 18239 Satow- OT Hohen Luckow, Bützower Straße 60

gerichtete Bescheid  
vom 03. April 2019  
mit dem Aktenzeichen III 65.2.36-1634/19

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Fahrerlaubnisbehörde kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Fahrerlaubnisbehörde, Am Waldrand 3 in 18209, Bad Doberan, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag

Freier  
Sachgebietsleiter